



Die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes – Weniger oder mehr Rechtsschutz für Umweltverbände?

Beteiligungsforum

Marie Bohlmann (sie/ihr)

Berlin, 8. Dezember 2023

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

- 1998: Aarhus-Konvention (2006: Deutschland)
- 2006: Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
- Mehrere EuGH-Urteile (2011: *Trianel*; 2013: *Altrip*; 2015: *Kommission gegen Deutschland*)
- 2017: Letzte Novelle UmwRG

§ 1 (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen:

1.
 - a) Zulassungsentscheidungen im Sinne von § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder
 - c) landesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen kann;
2. Genehmigungen für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, gegen Entscheidungen nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, gegen Erlaubnisse nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) verbunden sind, sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;
- 2a. Genehmigungen für Anlagen nach § 23b Absatz 1 Satz 1 oder § 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder Zulassungen für Betriebspläne nach § 57d Absatz 1 des Bundesberggesetzes;
- 2b. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen und die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen;
3. Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz;
4. Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, für die nach
 - a) Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder
 - b) landesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann; ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch formelles Gesetz entschieden wird;
5. Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die andere als in den Nummern 1 bis 2b genannte Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden, und
6. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen.

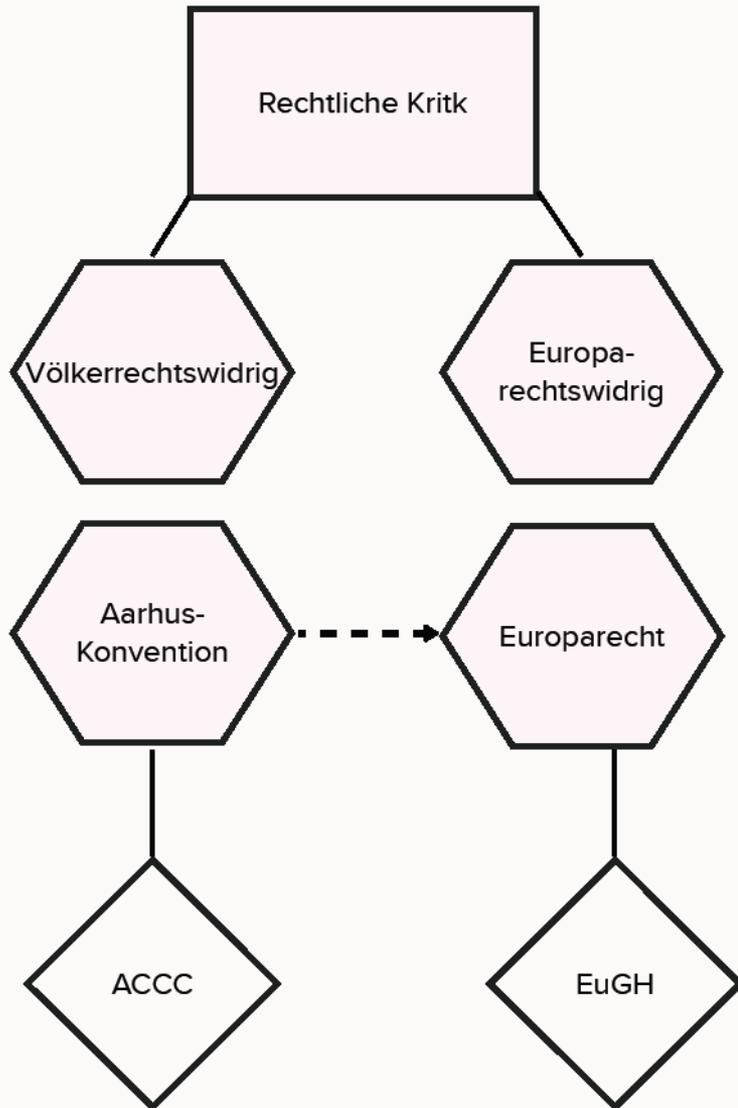
Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen worden ist. Unberührt bleiben

1. § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung,
2. § 17 Absatz 3 Satz 3 bis 5 und § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 7 des Standortauswahlgesetzes sowie
3. § 15 Absatz 3 Satz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, § 17a Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 6 Absatz 9 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, § 47 Absatz 4 und § 49 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere entsprechende Rechtsvorschriften.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Entscheidung im Sinne dieses Absatzes auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

*„Die Form der Novellierung des UmwRG 2017 stellt ein – hoffentlich abschreckendes – **Musterbeispiel unübersichtlicher und schwer verständlicher Gesetzgebung** dar.“*

(Koch/Hofmann/Reese, Umweltrecht, § 3, Rn. 206)



ACCC/C/2016/137



2016

EuGH: Slowakischer Braunbär II

2017

EuGH: Protect



2022

EuGH: Deutsche Umwelthilfe e. V. gegen BRD



Wer kann klagen?

- Klagebefugnis: Kläger = Anerkannte Umweltvereinigungen
- Anerkennungsstelle ist Umweltbundesamt
 - Voraussetzungen:
 - nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert
 - Bestand und Tätigkeit in dem Bereich seit mind. drei Jahren
 - Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung
 - Verfolgen gemeinnütziger Zwecke iSd Abgabenordnung
 - **Offene Mitgliedschaft + Binnendemokratie**

Gegen was kann geklagt werden?

- „Listenansatz“: Abschließende Aufzählung der möglichen Klagegegenstände, § 1 Abs. 1 UmwRG:
 - Nr. 1: Zulassungsentscheidungen für UVP- oder vorprüfungspflichtige Vorhaben
 - Nr. 2: Entscheidungen über Vorhaben, die unter die IE-RL fallen,
 - Nr. 2 a + 2 b: Entscheidungen über störfallrelevante Anlagen
 - Nr. 3: Entscheidungen auf Grund des Umweltschadensgesetzes,
 - Nr. 4: Entscheidung über Annahme bestimmter Pläne und Programme, für die SUP-Pflicht bestehen kann
 - Nr. 5: Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlicher Vertrag für Vorhaben unter Anwendung bestimmter umweltbezogener Rechtsvorschriften
 - Nr. 6: Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen

Weitere Novelle notwendig!

Unser Gesetzentwurf

Wir fordern:

- **Generalklauseln** statt abschließender Liste der Klagegegenstände
- Modifikationen bei der Klagebegründungsfrist (§ 6 UmwRG)
- Anerkennung von Umweltvereinigungen (§ 3 UmwRG): Streichung Binnendemokratie als Voraussetzung
- Außerdem weitere Anpassungen wie z.B.
 - Anhebung Rechtsbehelfsfrist 2 Jahre
 - Ausschluss materieller Präklusion

www.greenlegal.eu/umwrg/

Weniger Rechtsschutz?

Immer noch schlechtes Image von Verbandsklagen

Z.B. August 2022, NDR:

„Das Klagerecht der Verbände **werde oft missbraucht**, sagte der SPD-Fraktionsvize und Jurist Matthias Miersch dem NDR in Niedersachsen. (...).

[Er] sähe es am liebsten, dass in Zukunft nur derjenige (...) Verband eine Klage einreichen darf, **der von einem Projekt auch betroffen ist.**“

Bund-Länder-Pakt vom 6. November 2023

- Materielle Präklusion:
 - Einführen, wo Beschleunigungseffekte zu erwarten
 - Hinwirken auf “weitergehende Zulassungen im Völker- und Europarecht“
- Anwendbarkeit der Missbrauchsklausel in § 5 UmwRG erweitern

Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung (...) erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.
- Kompensations- und Ersatzmaßnahmen statt der Aufhebung eines Bescheids am Ende des gerichtlichen Verfahrens
- Legalplanung: Prüfauftrag bis Mitte 2024

Immerhin verhindert:

- Beschränkung der Umweltverbandsklage auf Projekte, die nicht im überwiegenden oder überragenden öffentlichen Interesse stehen

Rechtlich geboten ist aber MEHR Rechtsschutz.

Wir bleiben dran!

LNG-Beschleunigungsgesetz als Blaupause?

LNG-Terminals in Deutschland

LNG-Terminals in Deutschland

Ort	Typ	Startdatum (voraussichtlich)
Wilhelmshaven I*	Schwimmend	Im Regelbetrieb
Lubmin I (ab 2024: Mukran I)	Schwimmend	Im Regelbetrieb
Brunsbüttel*	Schwimmend	Im Regelbetrieb
Stade*	Schwimmend	2023/24
Wilhelmshaven II*	Schwimmend	2023/24
Mukran II	Schwimmend	Anfang 2024
Wilhelmshaven	Stationär	2026/27
Stade	Stationär	2026/27
Brunsbüttel	Stationär	2026/27

*Die gekennzeichneten Terminals sind staatlich angemietet, betrieben werden aber alle Terminals privatwirtschaftlich

Quelle: [BMWK](#), [Land Niedersachsen](#), [Land Schleswig-Holstein](#) - [Daten herunterladen](#)

Wesentlicher Inhalt des LNGG

- Überraschendes öffentliches Interesse
- Gesetzliche Bedarfsfeststellung
- Ausnahme von UVP-Pflicht
- **Verkürzung von Auslegungs- und Einwendungsfristen**
- Festsetzung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis zu 2 Jahre später (abweichend von § 17 I BNatSchG)
- Vereinfachung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
- Regelausnahme bzgl. schädlicher Gewässerveränderung
- Widerspruch + Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, 1-Monats-Frist, Anwendungsbereich § 80c VwGO

Artikel 6

(2) Die **betroffene Öffentlichkeit** wird im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in **sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise** frühzeitig unter anderem über folgendes **informiert: (...)**

(3) Die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung sehen jeweils **einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die verschiedenen Phasen** vor, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit nach Absatz 2 zu informieren, und damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.

(4) Jede Vertragspartei sorgt für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann.

Marie Bohlmann

Referentin für Umweltrecht

bohlmann@greenlegal.eu

**green
legal
impact.**